

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 10. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

zum Thema:

Heimurlaub von Flüchtlingen

und **Antwort** vom 28. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18192
vom 10. Februar 2024
über Heimaturlaub von Flüchtlingen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie oft wurde von 2015 bis heute Ortsabwesenheit, z. B. zu Urlaubszwecken, von anerkannten Asylbewerbern in Berlin beim zuständigen Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder der Ausländerbehörde angemeldet, wie oft wurde diese genehmigt und jeweils wie lange? (bitte sortiert nach Jahren von 2015 - 2024)

2. Wie viele der anerkannten Asylbewerber reisten von 2015 bis heute kurzfristig in ihre Herkunftsländer, für wie viele Tage waren sie jeweils abwesend und wer finanzierte diese Reisen?

Zu 1. und 2.: Statistische Auswertungen zur Zahl der Ortsabwesenheiten und deren Genehmigungen, der Dauer der Abwesenheiten und der Finanzierung der Reisen anerkannter Asylbewerberinnen und Asylbewerber liegen weder der Bundesagentur für Arbeit noch dem Senat vor.

Auch im Landesamt für Einwanderung (LEA) erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ortsabwesenheiten im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind § 7b SGB II und die Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II (Erreichbarkeits-Verordnung - ErrV). Die Leistungsbeziehenden müssen die Kosten des Urlaubs grundsätzlich - ggf. durch Einsparungen an anderer Stelle - aus dem monatlich für den Lebensunterhalt gezahlten Bürgergeld bestreiten.

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ortsabwesenheiten im Rechtskreis Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind § 138 SGB III i. V. m. der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO). Eine Übernahme von Urlaubskosten erfolgt nicht.

3. Warum beantragt der Senat im Bundesrat keine Bundesratsinitiative zur Einfügung der Regelvermutung des Nichtbestehens bzw. Wegfalls des Asylgrunds und zum Entfallen einer etwaig bestehenden Duldung durch Heimaturlaub von Asylberechtigten?

Zu 3.: Der Senat hält die bestehenden gesetzlichen Regelungen für ausreichend.

Berlin, den 28. Februar 2024

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung